

Finanzordnung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Leipzig

Neben den Finanzordnungen des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Landesverbandes Sachsen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und dem Parteiengesetz, gibt sich der Kreisverband Leipzig die folgende Finanzordnung.

Bestandteile der Finanzordnung sind die

- I. Kassen- und Finanzordnung
- II. Beitragsordnung
- III. Erstattungsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Kassen- und Finanzordnung

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Inkrafttreten
- § 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig
- § 4 Spenden
- § 5 Haushaltsführung
- § 6 Konten und Kassenführung
- § 7 Handkasse
- § 8 Finanzverantwortung
- § 9 Finanzberichterstattung
- § 10 Jahresabschluss
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Kostenerstattung
- § 13 Zuwendung an die Grüne Jugend Leipzig

II. Beitragsordnung

- § 14 Mitgliedsbeiträge
- § 15 Mandatsträger*innenbeiträge
- § 16 Sonderbeiträge und Umlagen
- § 17 Fälligkeit und Zahlung
- § 18 Mahnverfahren

III. Erstattungsordnung

- § 19 Persönlicher Geltungsbereich § 20 Sachlicher Geltungsbereich
- § 21 Fahrtkosten
- § 22 Übernachtungskosten
- § 23 Verpflegungsmehraufwand § 24 Sachkosten
- § 25 Genehmigung
- § 26 Abrechnung
- § 27 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

Anhang: Erläuterungen zur Erstattungsordnung

I. Kassen- und Finanzordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Änderung der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig mit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 2 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung tritt mit ihren Bestandteilen der Kassen- und Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Erstattungsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 01.01.2021 in Kraft und setzt bestehende Ordnungen und das alte Finanzgebarcn außer Kraft.

§ 3 Mitgliedschaft im KV Leipzig

1. Dem Kreisverband obliegt die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Näheres bestimmt die Beitragsordnung in Teil II der Finanzordnung.
2. Der Mitgliedsbeitrag bemisst sich nach § 13 der Beitragsordnung.

§ 4 Spenden

1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden gemäß § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Die Spendenquittungen werden durch den Kreisverband erstellt. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
2. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß der gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.
3. Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbescheinigungen) werden vom Bundes-, dem Landes- oder dem Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zuwendung ausweisen.
4. Der KV Leipzig ist verpflichtet, eine Spender*innenliste zu führen und diese dem Landesschatzmeister zukommen zu lassen.

§ 5 Haushaltsführung

1. Der Kreisverband führt, als kleinste selbständige Einheit, die Geschäfte, Buchhaltung und Kasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig.
2. Der*die Schatzmeister*in stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem Vorstand einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis zum 31.12. des Vorjahres verabschiedet wird. Des Weiteren wird der Mitgliederversammlung jährlich ein mittelfristiger Finanzplan, der mindestens die nächsten 2 Jahre berücksichtigt, vorgelegt.
3. Der Kreisvorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Ausgaben und Einnahmen des Kreisverbandes vor. Diesem ist der Bericht 3 der Kassenprüfer beizulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Konten und Kassenführung

1. Alle Konten sind auf den Namen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leipzig zu eröffnen.
2. Der Kreisvorstand kann weitere Personen mit der Führung der Kasse und Konten beauftragen. Diese sind dem Kreisvorstand rechenschafts- und auskunftspflichtig.
3. Alle im Geschäftsbereich des Kreisverbandes bestehenden Bankvollmachten sind in ein Verzeichnis einzutragen.
4. Kontobevollmächtigt ist der/die finanzverwaltende Geschäftsführer*in gemeinsam mit der/dem Schatzmeister*in.
5. Die Kassenführung soll den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
6. Die Haushaltstitel sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 7 Handkasse

1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt.
2. Alle Transaktionen sind in einem Kassenbuch zu führen.
3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 20,- € nicht.
4. Kosten über 20,- € sind durch Kontoüberweisung zu erstatten.

§ 8 Finanzverantwortung

1. Ausgaben müssen durch entsprechende Haushaltstitel gedeckt sein. Über Ausgaben, die nicht aus laufenden Verträgen oder Verpflichtungen resultieren und keine Ausgaben nach §5 Abs. 2 dieser Finanzordnung sind, gelten folgende Verfügungsrahmen:

- a) Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle bis zu 300,00€,
- b) Der/Die Schatzmeister*in bis zu 750,00€,
- c) Der gesch.ftsführende Vorstand bis zu 1.500,00€,
- d) Der Kreisvorstand über 1.500,00€.

2. Übersteigen die Ausgaben im laufenden Geschäftsjahr 10% eines der für Personal, Sachausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs, Sachausgaben für allgemeine politische Arbeit oder Wahlkampfausgaben vorgesehenen Budgets des nach §5 Abs. 2 dieser Finanzordnung verabschiedeten Haushalts, muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Nachtragshaushalt, der diesen Veränderungen Rechnung trägt, der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

§ 9 Finanzberichterstattung

1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres.
2. Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht, die Mitteilung über die ordnungsgemäße Leistung der Mandatsbeiträge und den Bericht der Kassensprüfer*innen.

§ 10 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss durch den/die Schatzmeister*in ist bis zum 31. März an die Landesgeschäftsstelle zu übergeben.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann der Jahresabschluss kostenpflichtig an die Bundesgeschäftsstelle abgegeben werden.

§ 11 Kassenprüfung

1. Der Haushalt des Kreisverbandes ist durch ein, nach Möglichkeit zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer*innen zu prüfen. Bei zwei Personen sollte mindestens eine der Kassenprüfer*innen eine Frau sein.
2. Kassenprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts beteiligt war.
3. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Kassenprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt, die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
5. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 12 Kostenerstattung

1. Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe der Erstattungsordnung (III.) auf Antrag beim Vorstand vergütet werden.

§ 13 Zuwendung an die Grüne Jugend Leipzig

1. Die Grüne Jugend Leipzig erhält im Rahmen des beschlossenen Haushalts eine jährliche finanzielle Zuwendung in Höhe von 1,75% der vom Kreisverband abzüglich der Abgaben an den Bundes- und Landesverband erhaltenen Mitgliedsbeiträge in wahlkampffreien Jahren bzw. 2,00% der vom Kreisverband abzüglich der Abgaben an den Bundes- und Landesverband erhaltenen Mitgliedsbeiträge in Wahlkampfjahren. Die Bezugsgröße ist dem zuletzt von der Mitgliederversammlung verabschiedeten (Nachtrags-)Haushalt zu entnehmen.
2. Für einzelne Vorhaben kann auf Antrag eine gesonderte Zuwendung erfolgen.
3. Zweckgebundene Spenden an die Grünen Jugend Leipzig kommen dieser zu Gute.

II. Beitragsordnung

§ 14 Mitgliedsbeiträge

1. Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt in der Regel ein Prozent des auf den Monat umgelegten Nettoeinkommens des Mitgliedes, mindestens jedoch 10 € im Monat.
2. Über den Mitgliedsbeitrag befindet die Mitgliederversammlung.
3. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen Antrag des Mitgliedes an den Vorstand auf bis zu 3,- € ermäßigt werden.
4. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand weitere Ermäßigungen des Mindestbeitrages verfügen.

§ 15 Mandatsträger*innenbeiträge

1. Mandatsträger*innen im Sinne der Kassen und Finanzordnung sind auf Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewählte Amts- und Mandatsträger*innen, die ein Ratsmandat wahrnehmen, hauptamtlich als Bürgermeister*in und Beigeordnete der Stadt Leipzig bestellt sind oder hauptamtlich als Oberbürgermeister*in der Stadt Leipzig gewählt sind.
2. Ratsmitglieder, hauptamtliche Bürgermeister*innen und Beigeordnete und der/die Oberbürgermeister*in, die Mitglieder des Kreisverbandes sind, zahlen einen monatlichen Mitgliederbeitrag gemäß § 14 der Beitragsordnung.
3. Ratsmitglieder entrichten zusätzlich 15% ihrer Nettobezüge, die in ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Ratsgelder und Ausschussgelder), als Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.
4. Bürgermeister*innen und Beigeordnete entrichten zusätzlich 15% ihrer Nettobezüge, die in Ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Besoldung nach sächsischer Kommunalbesoldungs-Verordnung), als Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.
5. Der/Die Oberbürgermeister*in entrichtet zusätzlich 15% seiner/ihrer Nettobezüge, die in seiner/ihrer Mandatsträger*innenschaft begründet liegen (Besoldung nach sächsischer Kommunalbesoldungs-Verordnung), als Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.
6. Mitgliedsbeiträge und Mandatsträger*innenbeiträge sind getrennt zu entrichten und als solche auszuweisen. Die Einzelheiten, wie die Höhe des Beitrags, die Berücksichtigung von Unterhaltsbelastungen und das Erhebungsverfahren, werden durch den Kreisvorstand in einer Mandatsträgerbeitragsordnung konkretisiert, die veröffentlicht wird und durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden kann.
7. Personen, die für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Stadtrat eine Aufsichtsrats Tätigkeit oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, sollen einmal jährlich 25% dieser Aufwandsentschädigungen an den Kreisverband spenden.
8. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle Erfüllungsgrad sowie der Name der Amts- und Mandatsträger*innen werden im Zuge des Rechenschaftsberichts parteiöffentlich zugänglich gemacht.

§ 16 Sonderbeiträge und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann im Kalenderjahr einmalig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sonderbeitrag in Höhe eines monatlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.
2. Umlagen von Aufwendungen des Kreisverbandes auf die Mitglieder sind unzulässig.

§ 17 Fälligkeit und Zahlung

1. Beiträge können auf Wunsch des Mitgliedes im Lastschriftverfahren zum Monatsbeginn abgebucht werden, wenn dem Kreisverband eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Dabei kann das Mitglied bestimmen, ob der Einzug quartalsweise, halbjährlich oder jährlich erfolgen soll (Zahlungsperiode).
2. Werden Lastschriftaufträge durch das Kreditinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst, so ist das Mitglied mit den dadurch entstehenden Kosten zu belasten.
3. Im Falle einer eigenständigen Zahlung des monatlichen Mitgliedsbeitrags, ist die Fälligkeit des Beitrags für den entsprechenden Monat zum Monatsbeginn des Folgemonats. Bei einem anderen Zahlungsturnus ist die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu informieren.

§ 18 Mahnverfahren

1. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es mit Fristsetzung von zwei Wochen zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied in Verzug gesetzt.
2. Ist ein Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Verzug, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der dritten Mahnung als Austritt. Das Mitglied ist spätestens mit der dritten Mahnung auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
3. Unterlässt ein Mitglied die Mitteilung an den Kreisverband über einen Wechsel der postalischen Anschrift, so gelten Mahnungen, die an die letzte, dem Kreisverband bekannte postalische Anschrift versandt werden, als zugestellt.
4. Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste Mahnung ist immer kostenfrei.

III. Erstattungsordnung

§ 19 Persönlicher Geltungsbereich

1. Erstattungen nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder, AG-Mitglieder und Beauftragte des KV Leipzig von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wenn sie durch Auftrag, kraft Amtes, Beschluss oder Wahl durch hierzu befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder Beauftragte tätig werden. Auftrag, Beschluss oder Wahl sind zu protokollieren.

§ 20 Sachlicher Geltungsbereich

1. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die sich aus dem besonderen Auftrag, kraft Amtes, Beschluss oder die besondere Wahl ergeben. Dazu zählen unter anderem Fahrt- und Übernachtungskosten bei Delegierten zu Bundes- und Landesversammlungen. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den besonderen Auftrag, das Amt, den Beschluss oder die besondere Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des Mitglieds zurückgehen.

Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Sachkosten

§ 21 Fahrtkosten

1. Erstattet werden die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Alle Möglichkeiten der Preismäßigung sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auszuschöpfen, erstattet werden maximal Fahrtkosten 2. Klasse, überhöhte Aufwendungen können bei der Erstattung in Abzug gebracht werden.
2. Die Nutzung von PKW's ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise erstattungsfähig.
Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

- PKW 0,30 €/km
- PKW gegen Nachweis der Mitnahme weiterer Personen 0,32 €/km
- Motorrad 0,13 €/km
- die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes im Einzelfall die Benutzung anderer öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich war. Die besondere Veranlassung ist auf dem Beleg in Kurzform zu begründen

3. Die Fahrtkosten können auch als Spende geltend gemacht werden, wonach sich die Kosten auch ohne eine Erstattung durch den KV reduzieren lassen.

§ 22 Übernachtungskosten

1. Die Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Betrag von 80,- € nach Beleg. Pauschal können bei privater Unterbringung maximal 20,- € abgerechnet werden.

2. Ausnahmen höherer Erstattungen für finanziell schwächere Personen können durch Antrag an den Vorstand erfolgen.

§ 23 Verpflegungsmehraufwand

1. Es gelten die Pauschalen für Dienstreisen im Inland gemäß § 9 (4a) Einkommensteuergesetz (die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich).

Abwesenheit

Eintägige Reise, mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung: Mehrtägige Reise mit auswärtiger Übernachtung, An- und Abreisetag ohne Mindestanwesenheitszeit:

Abwesenheit mehr als 24 Stunden:

Pauschal 14,00 €

14,00 € 28,00 €

Ist das Frühstück pauschal im Übernachtungspreis enthalten, wird die Hotelrechnung um 5,60€ gekürzt. Für ein Mittag- bzw. Abendessen wird ein Betrag in Höhe von 11,20 € abgezogen.

2. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der steuerlichen Ländergruppeneinteilung. Für gestellte Mahlzeiten werden 20% der vollen Verpflegungspauschale für das Frühstück bzw. 40% für ein Mittag- oder Abendessen gekürzt.

§ 24 Sachkosten

1. Erstattungsfähig sind tatsächlich nachgewiesene Kosten, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten des KV Leipzig stehen und durch Teilorganisationen, AGs oder den Vorstand selbst durchgeführt werden. Die Veranstaltungen und Projekte bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand.
2. Erstattungen außerhalb dieser Gruppen- und Projektarbeiten an Einzelpersonen sind nur ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes möglich.
3. Die Kosten sind auf den Belegen durch kurzen Vermerk zu begründen und der Zusammenhang zum Auftrag, Beschluss oder Wahlamt ist kenntlich zu machen.

§ 25 Genehmigung

1. Aufwendungen, die der vorherigen und gesonderten Genehmigung bedürfen, sind von der/ dem Anspruchsberechtigten bei der hierzu zuständigen befugten Person (Schatzmeister*in oder Geschäftsführer*in) oder dem hierfür zuständigen Parteigremium (in der Regel der Vorstand) zu beantragen und zu begründen. Die Genehmigung oder Ablehnung des Antrages ist zu protokollieren.

§ 26 Abrechnung

1. Der*die Anspruchsberechtigte hat spätestens 2 Wochen nach Entstehung der Aufwendung schriftlich durch Abrechnung seinen Anspruch geltend zu machen. Später geltend gemachte Ansprüche werden nur nach Nachweis besonderer Gründe der*des Anspruchsberechtigten erstattet.
2. Es können nur maschinell erstellte und registrierte Belege anerkannt werden.
3. Die Auszahlung der berechtigten Ansprüche erfolgt innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Abrechnung.

4. Für die Erstattung ist das vorgesehene Formular zu verwenden.
5. Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere beauftragte Personen darum gebeten, den erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag der Partei als Spende zur Verfügung zu stellen.

§ 27 Finanzielle Höchstgrenzen für Erstattungen

1. Der Kreisverband stellt zum Jahresbeginn Gelder für erstattungsfähige Posten laut dieser Ordnung ein. Erstattungen über diesen Höchstbetrag hinaus sind nur ausnahmsweise möglich.
2. Für einzelne Veranstaltungen kann eine separate Budgetierung durch den Vorstand erfolgen, deren Höchstbetrag ebenfalls nur ausnahmsweise überschritten werden darf.
3. Verhängt der Vorstand des Kreisverbandes eine Ausgabensperre auf Grund finanzieller Schwierigkeiten des Kreisverbandes, werden keine der regulär erstattungsfähigen Posten erstattet.

Anhang:

Erläuterungen zur Erstattungsordnung

Steuerlich begünstigter Verzicht auf die Erstattung zugunsten einer Zuwendung an die Partei: Der/die Anspruchsberechtigte ist aufgefordert, auf die Erstattung der geltend gemachten Aufwendungen ganz oder teilweise zu Gunsten einer Zuwendung an die Partei zu verzichten. Die Zuwendung durch ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Erstattung muss unter Nennung des Zuwendungs- und ggf. Auszahlungsbetrages schriftlich auf der Abrechnung erklärt werden.

Zuwendungen (einschließlich Beiträge) an politische Parteien bis zu einer Höhe von 1.650,00 € für nicht verheiratete und bis zu einer Höhe von 3.300,00 € für verheiratete und zusammen veranlagte Anspruchsberechtigte, sind steuerlich nach § 34g EStG steuerbegünstigt und ermäßigen die Einkommenssteuer um die Hälfte des zugewendeten Betrages. Beiträge und Zuwendungen, die diese Höchstbeträge übersteigen, können nochmals nach § 10b EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

zu § 21 Fahrtkosten:

Entsprechend der Bundesregelung gelten die wieder neu eingefügten Sätze differenziert nach den verschiedenen Verkehrsmitteln. Im Sinne einer kostensparenden Erstattung sollten nur wirkliche Aufwendungen erstattet werden, was mit den verschiedenen Sätzen näherungsweise erfolgt. Auch PKW-Nutzer sind aufgefordert einen Teil der Erstattung zurückzuspenden. (BV-Regelung empfiehlt > 0,14 €/km)